

36. Kann bei der Entscheidung über den Ort der Erfüllung eines Handelsgeschäftes auf die Landesgesetze zurückgegangen werden? Erfüllungsort nach der Natur des Geschäftes.

I. Civilsenat. Urth. v. 26. Januar 1881 i. S. W. u. R. (Bekl.) w. Z.  
(Kl.) Rep. I. 877/80.

- I. Landgericht Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Die in Berlin domizilierte Klägerin hat gegen die nicht in Berlin domizilierten Beklagten bei dem Landgericht in Berlin als dem angeblichen Gerichtsstande des Vertrages geklagt, weil Berlin der Erfüllungsort für die den Beklagten vertragsmäßig obliegenden Leistungen sei. Die Parteien haben nämlich während einer Reihe von Jahren in einem derartigen Geschäftsverkehre gestanden, daß die beiden Beklagten gemeinschaftlich Vieh einkauften, dieses der Klägerin verkauften und lieferten, Klägerin dagegen den Beklagten das Geld zum Einkauf vorschob und ihnen den Verkaufs-Erlös gutschrieb. Klägerin fordert nun von den Beklagten Zahlung des ihr aus diesem Verkehre verbliebenen Saldo-Guthabens mit Zinsen. Das Gericht erster Instanz hat die Einrede der Unzuständigkeit unter anderem deshalb verworfen, weil nach der Natur des Geschäftes Berlin der Erfüllungsort sei. Das Berufungsgericht hat es unentschieden gelassen, ob Berlin nach der Natur des Geschäftes der Erfüllungsort sei, vielmehr auf Grund der §§. 247. 248 A.L.R. I. 5 angenommen, daß die Beklagten in Berlin erfüllen müssen, und aus diesem alleinigen Grunde auf Zurückweisung der Berufung erkannt. Auf die Revision der Beklagten hat das Reichsgericht das Berufungs-Urteil aufgehoben und die Sache zur zweiten Instanz zurückverwiesen aus folgenden

#### Gründen:

„Beide Vorinstanzen gehen davon aus, daß der streitige Geschäftsverkehr der Parteien Handelsgeschäfte zum Gegenstand gehabt hat. Sie sprechen dies zwar nicht ausdrücklich aus, argumentieren aber aus Art. 324 resp. 325 H.G.B. Es kann auch darüber, daß Handelsgeschäfte vorliegen, kein Zweifel sein. Beide Parteien sind Kaufleute, und die Beklagten haben das fragliche Vieh zum Wiederverkauf eingekauft und der Klägerin zu gleichem Zwecke geliefert. Der Berufungsrichter nimmt an, daß Klägerin, um den besonderen Gerichtsstand des Vertrages nach §. 29 C.P.O. zu begründen, die Voraussetzung desselben, nämlich daß Berlin für die streitigen Leistungen der Beklagten nach dem maßgebenden materiellen Recht der Erfüllungsort sei, nachweisen müsse. Er berührt zunächst, indem er den Art. 324 H.G.B. mit Stillschweigen übergeht, die Frage, ob nach Art. 325 Abs. 1 H.G.B.

Berlin der Erfüllungsort für die vertragsmäßigen Leistungen der Beklagten sei. Er erwähnt in dieser Beziehung das Urteil des Reichsgerichts vom 26. Mai 1880 (Entsch. des Reichsgerichts in Civils. Bd. 1 S. 446), entscheidet dann aber selbst die Frage, ob nach Art. 325 H.G.B. Berlin als Erfüllungsort anzusehen sei, nicht, indem er ausführt: denn sollte in der That das Reichsgesetz keinen Anhalt zu Gunsten der Klägerin bieten, so ist landesgesetzlich für die eingeklagte Forderung Berlin als Erfüllungsort anzuerkennen.

Er folgert dann aus §. 248 A.L.R. I. 5, daß Berlin der Erfüllungsort sei, weil die Klägerin, die Gläubigerin, dort zur Zeit des geschlossenen Vertrages gewohnt habe.

Diese Entscheidung verstößt offensichtlich gegen Art. 324 Abs. 1 H.G.B. In Handelsfachen kommt das allgemeine bürgerliche Recht nur insoweit zur Anwendung, als das H.G.B. keine Bestimmungen enthält. Das H.G.B. enthält aber im Art. 324 (vergl. auch Art. 342) über den Ort der Erfüllung von Handelsgeschäften erschöpfende Vorschriften, welche für die Anwendung der entsprechenden Vorschriften des bürgerlichen Rechtes keinen Raum lassen. Nach Art. 324 Abs. 1 ist zunächst die Vertragsbestimmung, oder die Natur des Geschäftes, oder die Absicht der Kontrahenten maßgebend. In Ermangelung dieser Voraussetzungen soll nach Art. 324 Abs. 2 der Verpflichtete an dem Orte erfüllen, an welchem er zur Zeit des Vertragschlusses seine Handelsniederlassung, oder, in deren Ermangelung, seinen Wohnort hatte. Der Art. 324 Abs. 2 bestimmt also das direkte Gegenteil von demjenigen, was der §. 248 A.L.R. I. 5 bestimmt, und es ist um so weniger erfindlich, wie das Berufungsgericht auf dieses Landesgesetz hat zurückgreifen können, als der Art. 325 H.G.B., welcher, wie in der bereits allegierten Entscheidung des Reichsgerichts ausgeführt ist, keine Bestimmung über den Erfüllungsort getroffen hat, in Abs. 2 ausdrücklich auf den Art. 324 als die maßgebende Bestimmung zurückweist.

Es ist hiernach unzweifelhaft, daß die vorliegende Klage, wenn Klägerin nicht in dem allgemeinen Gerichtsstande des Domizils klagen wollte, nach §. 29 C.P.D. bei demjenigen Gerichte, in dessen Bezirk die Beklagten ihre Handelsniederlassung zur Zeit des Vertragschlusses hatten, zu erheben war, wenn nicht aus der Natur des Geschäftes, aus Vertragsbestimmung oder ersichtlicher Absicht der Kontrahenten ein anderweiter Erfüllungsort sich ergab. Daß die Natur des Ge-

geschäftes Berlin als Erfüllungsort ergebe, ist nicht erfindlich, es ist nicht abzusehen, weshalb unter den obwaltenden Umständen der Ort der Handelsniederlassung der Beklagten nach der Natur des Geschäftes nicht der Erfüllungsort sein könnte. Dagegen sind über die anderen Voraussetzungen des Art. 324 Abs. 1 H.G.B. (Bestimmung im Vertrage, Absicht der Kontrahenten) ausweise des Thatbestandes des angefochtenen Urtheiles Behauptungen aufgestellt, mit Rücksicht auf welche das Reichsgericht zur Zeit nicht in der Lage ist, ein Definitiv-Urteil zu erlassen.“